

## Hinweise zu der Förderung mit Pauschalen im Landesprogramm „Lokales Kapital für soziale Zwecke“

Die Förderung erfolgt in Form einer Festbetragsfinanzierung gemäß LHO. Dafür ist die Vorlage eines Finanzplans erforderlich. Da 100 % der Projektkosten über den ESF getragen werden, ist keine Kofinanzierung vorgesehen. Daher entfällt diese Position im Finanzplan.

Zuwendungsfähige Kosten sind:

- Personalkosten und Honorarkosten (sowie in Einzelfällen externe Leistungen)
- Projektbezogene Sachkosten
- Verwaltungskosten, bis zu 15 % der Personal- und Honorarkosten

### Personal- und Honorarkosten

Die Tätigkeiten in dem Projekt können auf verschiedene Funktionen aufgeteilt werden, wobei der Personalaufwand sich an der Arbeitsplanung und den Zielen des Projektes orientieren sollte. Daraus ergibt sich für die Tätigkeitsbereiche ein Aufwand an Zeitstunden, der mit dem darauf entfallenden AG-Brutto multipliziert wird und den erforderlichen Kostenbetrag ausweist. In gleicher Weise wird mit den geplanten Honorarkosten verfahren.

Die Prüfung durch die zwischengeschaltete Stelle erfolgt lediglich im Hinblick auf die Plausibilität des vorgesehenen Umfangs des Personaleinsatzes sowie auf die Angemessenheit der jeweiligen Stundensätze.

In speziellen Einzelfällen ist die Förderung von Kosten aus externen Leistungen (Rechnung eines Dienstleisters) möglich. Hierbei wird insbesondere geprüft werden, ob hierdurch eine Umgehung der Stundensätze in der Honorarkostentabelle erfolgt.

### Projektbezogene Sachkosten

Dazu können u.a. gehören

- Lehr- und Lernmittel, Verbrauchsmaterialien
- Ausgaben für Werbung und Akquisition
- Abschreibung von Ausstattungsgegenständen
- Anteilige Miet- und Energiekosten
- Öffentlichkeitsarbeit

### Verwaltungskosten

Die allgemeinen Verwaltungskosten können mit bis zu 15 % der Personal- und Honorarkosten pauschal angesetzt werden.

Investitionen und Baumaßnahmen sind nicht förderfähig. Sollten in der Projektlaufzeit Gegenstände angeschafft werden, die sofort abgeschrieben werden können, so sind hierüber Nachweise der späteren Verwendung aufzubewahren.

### Ermittlung der Pauschale

Die insgesamt förderfähigen Kosten werden von der zwischengeschalteten Stelle nach erfolgter Prüfung in einer Summe als Gesamtpauschale bewilligt. Es erfolgt keine Ausdifferenzierung nach Einzelpositionen des Kostenplanes.

## Verwendungsnachweis

Hier ist die Dokumentation des erreichten Projektziels für die Auszahlung der Pauschale erforderlich. Die Zahlung der Restsumme ist dabei an die Erreichung der Gesamtziele des Projektes gebunden.

Im summarischen Verwendungsnachweis nach LHO sind die Kosten analog der Einzelpositionen des Kostenplanes im Antrag darzustellen. Insgesamt werden die Kosten nur bis zur Höhe der bewilligten Pauschale und nur soweit erstattet, wie sie tatsächlich angefallen sind (Gesamtkosten im zahlenmäßigen Nachweis).

Stand: 01.04.2011